



**Satzung über Aufwendungs- und  
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren  
vom 01.01.2021**

Der Markt Arnstorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**Satzung**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- 1) Der Markt Arnstorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Absatz 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt der Alarmierung bzw. des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- 2) Der Markt Arnstorf erhebt Kostenersatz für die Hilfeleistungen ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
  3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt
  4. Leistungen der Schluauwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 20 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu Zahlung fällig.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und die Satzung vom 01.03.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Arnstorf, den 15.12.2020



Christoph Brunner  
Erster Bürgermeister



# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostensatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

### **1) Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden vollen Kilometer Wegstrecke für

ein Kommandowagen	1,04 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	1,21 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,45 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10 -1000)	4,22 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,03 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	17,19 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	12,07 Euro
einen Rüstwagen RW	11,69 Euro
ein Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM 23-12	5,06 Euro

## 2) Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für jede volle Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft je eine Stunde für

ein Kommandowagen	4,90 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	6,98 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	7,14 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10 -1000)	76,93 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	29,39 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	161,40 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	136,62 Euro
einen Rüstwagen RW	152,56 Euro
ein Teleskopgelenkmastfahrzeug TGM 23-12	113,43 Euro

### 3) Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken bzw. der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft anzusetzen.

Für jede volle Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden. )

#### 3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |  |         |
|--|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40€  |
| b) sonstige Bedienstete  | 16,40 € |

#### 4) Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Prüfgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	20,00 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzgerät incl. Lungenautomat	20,00 Euro
Prüfgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	10,50 Euro
Wartungsgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	10,50 Euro
Prüfgebühr pro Atemschutzmaske	7,50 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzmaske	7,50 Euro
Wartungsgebühr pro Fluchthaube	10,00 Euro
Prüfgebühr pro CSA	55,00 Euro
Wartungsgebühr pro CSA	55,00 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 200 bar (je Liter Nenninhalt)	2,50 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 300 bar (je Liter Nenninhalt)	2,60 Euro
Arbeitsstunde	45,00 Euro

Die Wartungsgebühr beinhaltet nicht die Reinigung von starker Verschmutzungen sowie eine evtl. erforderliche Dekontamination. Sollten diese Arbeiten durch die Atemschutzwerkstatt durchgeführt werden können, wird dies nach dem tatsächlichen Arbeits-, Material- und Entsorgungsaufwand usw. berechnet. Für Atemschutzgerätschaften, die über das übliche Maß hinaus Wartungs-, Prüf- und Reinigungsaufwendungen usw. benötigen, wird der tatsächliche Arbeits-, Material und Entsorgungsaufwand usw. in Ansatz gebracht.

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 20 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.

#### 5) Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen, Trocken und Wickeln eines B-, C- oder D-Schlaues	14,00 Euro
Einbinden einer A-, B-, C- oder D-Kupplung	7,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Innenflicken)	6,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Vulkanisieren)	6,00 Euro
Vulkanisieren von Synthetikschläuchen innen u. außen pro Leckstelle	8,00 Euro

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 20 % Verwaltungs- bzw. Lagerkostenanteil.